

Stand: 25.06.2026 05:11:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11359

"Razzia im Augsburger City Club"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11359 vom 05.05.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Cemal Bozoğlu, Stephanie Schuhknecht**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 02.02.2026

Razzia im Augsburger City Club

In der Nacht auf den 1. Februar 2026 wurde der City Club am Königsplatz in Augsburg im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit einem Großaufgebot von über 200 Polizeikräften durchsucht. Nach Medienberichten wurden rund 150 bis 200 Gäste über mehrere Stunden festgehalten, durchsucht und teilweise zur Entkleidung aufgefordert. Zudem sollen zahlreiche Mobiltelefone beschlagnahmt worden sein. Zu den konkreten Hintergründen, Ergebnissen und zur Verhältnismäßigkeit des Einsatzes wurden bislang nur begrenzte Informationen veröffentlicht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Aufgrund welches richterlichen Beschlusses und insbesondere welcher Rechtsgrundlagen erfolgte die Durchsuchung im City Club in Augsburg? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Polizeieinsatzkräfte und Staatsanwälte waren bei dem Einsatz anwesend? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Personen wurden insgesamt kontrolliert oder durchsucht? | 3 |
| 2.1 | Gegen wie viele Personen wurde im Nachgang der Razzia ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? | 3 |
| 2.2 | Welche Verdachtsstrafataten liegen den eingeleiteten Ermittlungsverfahren zugrunde (bitte auflisten)? | 4 |
| 2.3 | Falls Ermittlungsverfahren schon wieder eingestellt wurden, auf welcher Grundlage geschah dies? | 4 |
| 3.1 | Wie lange dauerte der gesamte Einsatz? | 4 |
| 3.2 | Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Gäste des City Clubs über die gesamte Einsatzdauer festgehalten? | 4 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen wurden Leibesvisitationen oder Entkleidungen angeordnet (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)? | 4 |
| 4.1 | Wie viele elektronische Geräte wurden beschlagnahmt (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)? | 4 |

4.2	Welche weiteren Beweismittel wurden im Rahmen der Durchsuchung sichergestellt?	5
4.3	Wie bewertet die Staatsregierung den Einsatz insgesamt im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Grundrechtseingriffstiefe?	5
5.1	Wurden auch Durchsuchungen von Räumlichkeiten durchgeführt, für die es keinen staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsbefehl gab und die nicht dem City Club zuzuordnen sind, sondern einen eigenen Mietvertrag besitzen?	5
5.2	Falls zutreffend, wodurch ergab sich hierfür die Dringlichkeit?	5
5.3	Falls zutreffend, können die Mietenden mit Entschädigungsmaßnahmen hierfür rechnen?	6
6.1	Welche Informationspflichten bestehen gegenüber Gästen und Personal bei solchen Einsätzen?	6
6.2	Wurden diese in vollem Umfang erfüllt?	6
6.3	Welche Konzepte werden nach Kenntnis der Staatsregierung zur Kommunikation sowie Zusammenarbeit zwischen den Clubbetreiberinnen und Clubbetreibern, der Verwaltung, den Sicherheitsbehörden, der Polizei und den Anwohnerinnen und Anwohnern in Bezug auf den Augsburger City Club angewandt, um Konflikten vorzubeugen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1, 1.2, 2.3 und 4.2 bis 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 31.03.2026

1.1 Aufgrund welches richterlichen Beschlusses und insbesondere welcher Rechtsgrundlagen erfolgte die Durchsuchung im City Club in Augsburg?

Die Durchsuchung des Clubs erfolgte nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg auf der Grundlage eines von der Staatsanwaltschaft Augsburg erwirkten Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Augsburg vom 13. Januar 2026 in einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln. Der besagte Club wird durch ein Unternehmen betrieben, sodass der Durchsuchungsbeschluss auf § 103 Strafprozessordnung (StPO), Durchsuchung bei anderen Personen, gestützt wurde. Der Durchsuchungsbeschluss bezog sich darüber hinaus auch auf die Durchsuchung eines örtlich getrennten Betriebsgeländes in Augsburg. Ein weiterer Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Augsburg betraf die Wohnanschrift des Beschuldigten und beruhte auf § 102 StPO (Durchsuchung bei Beschuldigten).

Die Durchsuchungen der Gäste des Clubs erfolgte durch die polizeilichen Einsatzkräfte gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Polizeiaufgabengesetz (PAG).

1.2 Wie viele Polizeieinsatzkräfte und Staatsanwälte waren bei dem Einsatz anwesend?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord waren insgesamt rund 200 Einsatzkräfte eingesetzt. Zudem waren zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft Augsburg vor Ort.

1.3 Wie viele Personen wurden insgesamt kontrolliert oder durchsucht?

In dem betroffenen Club in Augsburg wurden laut Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord rund 260 Personen angetroffen. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden bei diesen Personen Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen sowie mitgeführte Sachen durchsucht.

2.1 Gegen wie viele Personen wurde im Nachgang der Razzia ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Neben dem für die Durchsuchung Anlass gebenden Ermittlungsverfahren werden beim Polizeipräsidium Schwaben Nord derzeit (Stand: 19. Februar 2026) 68 Ermittlungsverfahren geführt.

2.2 Welche Verdachtsstrafataten liegen den eingeleiteten Ermittlungsverfahren zugrunde (bitte auflisten)?

Die Ermittlungsverfahren werden wegen des Verdachts von Verstößen nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, dem Konsumcannabisgesetz und dem Strafgesetzbuch geführt.

2.3 Falls Ermittlungsverfahren schon wieder eingestellt wurden, auf welcher Grundlage geschah dies?

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat bislang (Stand 17. Februar 2026) keines der mit der Durchsuchung in Zusammenhang stehenden Ermittlungsverfahren eingestellt.

3.1 Wie lange dauerte der gesamte Einsatz?

Die Durchsuchungsmaßnahmen begannen laut Auskunft des Polizeipräsidiums Schwaben Nord um 20.40 Uhr mit dem Betreten der Durchsuchungsobjekte. Der Einsatz endete um 01.42 Uhr.

3.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Gäste des City Clubs über die gesamte Einsatzdauer festgehalten?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird im Hinblick auf die Rechtsgrundlage verwiesen.

Die notwendigen polizeilichen Maßnahmen wurden mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt, wobei jedoch auch auf eine zügige Bearbeitung geachtet wurde. Sobald die jeweiligen individuellen Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen abgeschlossen waren, wurde die betroffene Person aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen. Die erste kontrollierte Person wurde bereits innerhalb einer Stunde nach Maßnahmenbeginn, die letzte ca. drei Stunden nach Abschluss der Maßnahmen entlassen. Demnach trifft es nicht zu, dass sämtliche Gäste über die gesamte Einsatzdauer festgehalten wurden.

3.3 In wie vielen Fällen wurden Leibesvisitationen oder Entkleidungen angeordnet (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)?

Eine statistische Erfassung zur Durchsuchungstiefe der jeweiligen Betroffenen erfolgte nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord nicht. Die Durchsuchungstiefe bzw. -intensität erfolgte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit individuell, abhängig von den jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

4.1 Wie viele elektronische Geräte wurden beschlagnahmt (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)?

Im Rahmen des Einsatzes wurden insgesamt 19 elektronische Geräte bzw. Speichermedien gemäß §§ 94, 98 StPO beschlagnahmt.

4.2 Welche weiteren Beweismittel wurden im Rahmen der Durchsuchung sichergestellt?

Neben verschiedenen Betäubungsmitteln und noch unbekanntem Stoffen, die der kriminaltechnischen Untersuchung bedürfen, wurden Utensilien, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen, Bargeld und Mobiltelefone sichergestellt.

4.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Einsatz insgesamt im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Grundrechtseingriffstiefe?

Hinsichtlich der staatsanwaltlichen Durchsuchungsmaßnahmen, die auf Basis ermittelungsrichterlicher Beschlüsse ergingen, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg leitete diese aufgrund von anonymen Eingaben entsprechend dem in § 152 Abs. 2 StPO niedergelegten Legalitätsprinzip ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten ein und verifizierte die Angaben durch weitere polizeiliche Maßnahmen. Sodann erwirkte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Augsburg, Ermittlungsrichter, Durchsuchungsbeschlüsse wegen des Tatverdachts des vorsätzlichen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln und vollzog diese unter Hinzuziehung polizeilicher Einsatzkräfte.

Die Verhältnismäßigkeit dieser Eingriffsmaßnahmen wurde nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg sowohl durch die Staatsanwaltschaft vor der Antragstellung als auch durch den Ermittlungsrichter vor Erlass des Beschlusses geprüft. Der Eingriff muss stets in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts stehen. Dies sei vorliegend, auch angesichts der Hinweise auf Handel mit den „harten“ Drogen Kokain, Amphetamin und Ecstasy, zu bejahen gewesen. Die Durchsuchungsmaßnahme sei zudem erfolgversprechend und zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich gewesen. Andere, weniger einschneidende Mittel hätten nicht zur Verfügung gestanden. Eine Durchsuchung bei laufendem Betrieb sei angezeigt gewesen, da der Anfangsverdacht eines Betäubungsmittelhandels während der Öffnungszeiten des Clubs, insbesondere bei Veranstaltungen, bestanden habe.

Im Hinblick auf die polizeilichen Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen ist Folgendes anzuführen: Die Polizei ist befugt, an Orten, an denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, Personen zu kontrollieren und zu durchsuchen. Hierunter fallen auch Örtlichkeiten, an denen aufgrund objektiver Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort mit Betäubungsmitteln gehandelt wird. Die Identitätsfeststellung und die Durchsuchung der im Club angetroffenen Personen war nach Darstellung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord notwendig und verhältnismäßig, um den unzulässigen Umgang mit Betäubungsmitteln zu unterbinden.

5.1 Wurden auch Durchsuchungen von Räumlichkeiten durchgeführt, für die es keinen staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsbefehl gab und die nicht dem City Club zuzuordnen sind, sondern einen eigenen Mietvertrag besitzen?

5.2 Falls zutreffend, wodurch ergab sich hierfür die Dringlichkeit?

5.3 Falls zutreffend, können die Mietenden mit Entschädigungsmaßnahmen hierfür rechnen?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchsuchung des Clubs beruhte auf einem gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss; auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 4.3 wird diesbezüglich verwiesen. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden im Rahmen des Vollzugs des Durchsuchungsbeschlusses auch Räumlichkeiten im dritten Stock des Club-Gebäudes durchsucht, die von einem Verein angemietet waren. Nach ersten Erkenntnissen sei für die polizeilichen Einsatzkräfte nicht erkennbar gewesen, dass es sich dabei um an Dritte vermietete Räumlichkeiten, die nicht zum Club gehörten, handelte, zumal der Beschuldigte Zugang zu sämtlichen Stockwerken des Club-Gebäudes hatte.

Des Weiteren wurde die Privatwohnung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg aufgrund eines weiteren Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Augsburg, beruhend auf § 102 StPO, durchsucht.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg ordnete diese im Zusammenhang mit der letztgenannten Maßnahme während des laufenden Einsatzes darüber hinaus eine weitere Durchsuchung betreffend die Privaträume eines Mitbewohners des Beschuldigten an. Diese Anordnung sei außerhalb der Dienstzeiten des Ermittlungsrichters erfolgt und daher aufgrund von Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft mündlich angeordnet worden. Andernfalls habe die Vernichtung von Beweismitteln gedroht. Weitere Durchsuchungen seien durch die Staatsanwaltschaft Augsburg nicht angeordnet worden.

Ob mit Entschädigungsanträgen zu rechnen ist, sei zum jetzigen Ermittlungsstand nicht absehbar.

6.1 Welche Informationspflichten bestehen gegenüber Gästen und Personal bei solchen Einsätzen?

6.2 Wurden diese in vollem Umfang erfüllt?

Die Fragen 6.1 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der staatsanwaltlichen Durchsuchungsmaßnahmen, die auf Basis ermittelungsrichterlicher Beschlüsse ergingen, kann Folgendes mitgeteilt werden: Die Informationspflicht gegenüber dem Inhaber des Durchsuchungsobjekts ergibt sich vorliegend aus § 106 Abs. 2 StPO, die Informationspflicht gegenüber den von der Durchsuchung Betroffenen beruht auf § 107 StPO. Laut Information der zuständigen polizeilichen Ermittlungskräfte gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Informationspflichten eingehalten. Dem Beschuldigten als dem von der Durchsuchung Betroffenen wurde nach Beendigung der Maßnahme ein Abdruck des schriftlichen Durchsuchungsbeschlusses durch die vor Ort anwesenden Vertreter der Staatsanwaltschaft ausgehändigt.

Das PAG sieht im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung nach Art. 13 und Durchsuchung von Personen nach Art. 21 PAG keine spezielle Belehrungs- oder Auskunftsverpflichtung vor.

Nach Bericht des Polizeipräsidiums Schwaben Nord erfolgten unmittelbar nach Betreten des Clubs Lautsprecherdurchsagen durch die Einsatzkräfte der Polizei, um alle betroffenen Personen über den Grund der Maßnahmen und das weitere Vorgehen zu informieren. An Stellen, an denen die Durchsagen nicht hörbar waren, erfolgte dies durch die Einsatzkräfte mündlich. Die Anwesenden wurden durch die mit der Durchsagung betrauten Kräfte mündlich über Anlass, Rechtsgrundlage und Umfang der Maßnahme unterrichtet.

Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme wurde den Betroffenen ein Formblatt ausgehändigt.

6.3 Welche Konzepte werden nach Kenntnis der Staatsregierung zur Kommunikation sowie Zusammenarbeit zwischen den Clubbetreiberinnen und Clubbetreibern, der Verwaltung, den Sicherheitsbehörden, der Polizei und den Anwohnerinnen und Anwohnern in Bezug auf den Augsburger City Club angewandt, um Konflikten vorzubeugen?

Die Ausgestaltung der konkreten Kommunikations- und Kooperationsstrukturen fällt im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Stadt Augsburg im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung sowie in die operative Verantwortung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord.

Nach allgemeiner Erfahrung können Kommunen und Polizei zur Konfliktvermeidung etwa auf Instrumente wie Runde Tische, kommunale Sicherheitskonferenzen, Präventionsgremien oder ordnungsrechtliche Gespräche mit Betreibern und Anwohnern zurückgreifen. Welche konkreten Formate und Absprachen im gegenständlichen Zusammenhang tatsächlich genutzt werden, liegt jedoch in der Verantwortung der lokalen Akteure.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.